

Leistungen nach § 39 und § 45b SGB XI voll ausschöpfen

Wißgott: „Entdecke die Möglichkeiten“

Viele Pflegedienste beschränken sich im Leistungsangebot auf die Klassiker Grund- und Behandlungspflege. Das elfte Sozialgesetzbuch (SGB XI) bietet allerdings lukrative Möglichkeiten, weitere Angebote zu entwickeln und entsprechende Erträge zu erwirtschaften.

Hannover (ck). Leistungen, die durch Sozialversicherungen gedeckt werden, lassen sich ungleich leichter verkaufen, als die, die der Kunde selbst tragen muss. Dieses Credo veranlasst Unternehmensberater Ralph Wißgott, den ambulanten Diensten immer wieder nahezulegen, Leistungspakete zu entwickeln, die die Möglichkeiten

auf den Weg geben: Entdecke die Möglichkeiten!“

Wißgott sieht vor allem Chancen für ambulante Pflegedienste in der stundenweise angebotenen Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) und bei den zusätzlichen Betreuungsleistungen (§ 45 a/b SGB XI). „Die Verhinderungspflege wird von noch zu wenigen Pflegediensten als lukrative Zusatzleistung erkannt. Ein Blick ins Gesetz und in das entsprechende Rund-



Foto: Archiv

„Bei der Ersatzpflege ist der Pflegedienst bei der Kalkulation der Vergütung frei“

Ralph Wißgott, Unternehmensberater

II

schreiben der Spaltenverbände der Pflegekassen gibt Aufschluss darüber, was hier möglich ist. Die Leistung kann stundenweise angeboten werden. Und das Interessante: In der Kalkulation der Leistungen und Vergütungen ist der Pflegedienst frei, denn die Verhinderungspflege ist kein Bestandteil des Versorgungsvertrages nach § 72/75 SGB XI. Wir haben für ambulante Dienste Kalkulationen auf der Basis eines Stundensatzes von 39,78 Euro erstellt und die Ergebnisse können sich sehen lassen.

Einige Anbieter verdienen mit diesem Angebot bereits richtig Geld.“

Rein formell, so Wißgott, müsste der Pflegedienst die Verhinderungspflege direkt mit den Pflegebedürftigen abrechnen und dieser würde dann die Rechnung an die Pflegekasse mit dem Antrag auf Kostenübernahme weiterreichen. „Wir empfehlen deshalb, die stundenweise Ersatzpflege zuvor telefonisch bei der entspre-

chenden Kasse, mit der Bitte um Abrechnung zu beantragen. Die Erfahrungen zeigen, dass es bisher keine Kasse gegeben hat, die diesem Wunsch nicht nachgekommen wäre. So wird der Pflegebedürftige von Bürokratie befreit und das erleichtert den Verkauf dieser Leistung enorm.“

Die zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 45 a/b im SGB XI sieht Wißgott als weiteres mögliches Standbein eines Pflegedienstes an. „Außer den Kriterien der qualitätsgesicherten Leistungserbringung und der Zusätzlichkeit zum Angebot nach § 36 (Pflegesachleistung) ist der Leistungserbringer keinen weiteren Auflagen unterlegen“, sagt der Unternehmensberater. „Das ermöglicht eine gewisse Kreativi-

tät des ambulanten Dienstes. Dem Betreuungsangebot sind weder inhaltlich noch preislich Grenzen gesetzt. Besonders interessant für die Leistungserbringer sind in

diesem Zusammenhang Angebote der Gruppenbetreuung.“ //

INFORMATION

www.uw-b.de

Trägerübergreifende Kooperation

Sozialstation bietet „Ambulante Hilfen im Alltag“

nehmen jeden, der durch die Tür kommt, schauen, was er braucht und wälzen alle Sozialgesetzbücher“, sagt Söhngen-Krone.

So werde ermittelt, welcher Bedarf überhaupt besteht. Zum Beispiel, ob Arbeit im Haushalt erledigt werden oder ob jemand einem alten Menschen Gesellschaft leisten soll. Dann wird geprüft, wer diese Hilfe bezahlt: Krankenkasse, Pflegekasse oder muss der Betroffene selbst dafür aufkommen? Ist das geklärt, dann können direkt die eigenen Mitarbeiter eingesetzt werden. Um die eigentlichen Pflegeleistungen geht es dabei nicht, sondern um die Hilfe zur Bewältigung des Alltags. „Das sind oft einfach die Dinge, die früher Angehörige gemacht haben“, sagt Söhngen-Krone. Aber die Familienstrukturen von einst sind aufgebrochen. Diese Situation sei in der Stadt deutlich stärker ausgeprägt als auf dem Land.

Solche Hilfen, so die AHA-Initiatoren, sind enorm wichtig, weil sie den Zeitpunkt deutlich nach hinten verschieben, zu dem ein alter Mensch in ein Heim umziehen muss.